

1. Das Unternehmen

Sich selbständig machen bzw. das Gründen eines Unternehmens verlangt neben einer Vielzahl von Überlegungen über die Finanzierung, den Standort, Verwaltung, Marketing usw. auch eine Reihe von grundsätzlichen rechtlichen Entscheidungen, die die Zukunft des Unternehmens wesentlich bestimmen.

Auch eine Reihe von Formalitäten sind zu erfüllen, insbesondere muss der Existenzgründer sein Unternehmen bei einer Reihe von Stellen anmelden.

Dazu gehört zunächst die Gewerbebeanmeldung/Einholung einer Genehmigung beim Gewerbeamt der Gemeinde. Jede Beschäftigung, auch eine Nebenbeschäftigung, die eine Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht darstellt, ist anzumelden. Ausnahme bilden lediglich die freiberuflichen Tätigkeiten. Zu den freien Berufen gehören hauptsächlich Ärzte, Anwälte, Steuerberater, Architekten, Journalisten, Künstler, Schriftsteller, Lehrer, Erzieher usw.

Übt man also nicht einen dieser freien Berufe aus, dann ist eine Gewerbebeanmeldung unumgänglich.

Gleichzeitig ist auch eine Anmeldung bei der Wirtschaftskammer und beim Finanzamt notwendig. Bei Vorliegen der Kaufmannseigenschaft oder Gründung einer Gesellschaft ist auch eine Eintragung im Firmenbuch erforderlich.

Das Finanzamt teilt dem Unternehmer eine Steuernummer zu, aufgrund derer die Einkommenssteuervorauszahlungen, die Einkommenssteuererklärung, sowie auch die Umsatzsteuerzahlungen bzw. Umsatzsteuererklärungen vorgeschrieben werden.

Wer beabsichtigt, Arbeitnehmer zu beschäftigen, muss die Arbeitnehmer bei Sozialversicherung anmelden.

Der Unternehmerbegriff

Seit Anfang 2007 gilt in Österreich das Unternehmensgesetzbuch(UGB), das das bisherige Handelsgesetzbuch(HGB) ablöste.

Unternehmer ist nunmehr jeder, der ein Unternehmen betreibt. Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, auch wenn sie nicht auf Gewinn gerichtet ist.

Auf eine Eintragung im Firmenbuch kommt es nicht an, ob man Unternehmer ist oder nicht. Es gibt allerdings Fälle, in denen die Eintragung im Firmenbuch zwingend vorgeschrieben ist, das gilt etwa für alle Gesellschaften (mit der Ausnahme der GesbR – die aber auch eingetragen werden kann), oder Einzelunternehmer mit mehr als 400.000,- € Umsatz pro Jahr.

Die Unternehmereigenschaft hat verschiedenste Konsequenzen, die einerseits in strengerer rechtlicher Beurteilung der Rechtshandlungen des Unternehmers bestehen, ihm aber auch eine Reihe von zusätzlichen Handlungen vorschreiben, wie etwa wie Offenlegung der Firma, des Sitzes bzw. der Registernummer auf den Geschäftspapieren, die Buchführungspflicht usw.

Wahl der Rechtsform

Es besteht die Möglichkeit, ein Unternehmen in Form eines Einzelunternehmers, in Form einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft zu führen.

Die Kenntnis der möglichen Rechtsformen ist nicht nur für die Gründung einer Gesellschaft wichtig, sondern auch bei jedem Vertrag den man abschließt, sollte man wissen, wer (welche Rechtspersönlichkeit) der Vertragspartner tatsächlich ist, bzw. für wen der den Vertrag Unterzeichnende tatsächlich einschreitet.

In der Praxis ist die mangelnde Aufklärung über die Identität des Vertragspartners ein häufiger Streit Anlass bzw. auch ein häufiges vor den Gerichten ausgetragene

Thema, das nicht selten trotz grundsätzlich berechtigter Ansprüche zum Prozessverlust führt.

Hinweis: Bei einem Vertragsabschluss immer fragen, für wen der Verhandlungspartner einschreitet, und dies im Vertrag festhalten. Es ist dabei zu klären, ob die als Vertragspartner bezeichnete Person tatsächlich eine handlungsfähige Rechtspersönlichkeit darstellt.

mögliche Rechtsformen

a) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts liegt bereits dann vor, wenn mindestens zwei Personen irgendein wirtschaftliches Projekt gemeinsam planen. Dies können zwei Freunde sein, die gemeinsam ein Computerspiel programmieren, eine Musikgruppe, oder auch mehrere Bauunternehmen, die gemeinsam ein Bauprojekt durchzuführen beabsichtigen.

Bei der GesbR haftet jeder Gesellschafter voll für sämtliche Schulden der Gesellschaft, auch ist grundsätzlich jeder Gesellschafter vertretungsbefugt.

Die GesbR hat für sich selbst keine Rechtspersönlichkeit, sodass nur die einzelnen Gesellschafter (gesamt oder einzeln) in Anspruch genommen werden können.

b) die offene Gesellschaft (OG)

Die OG ist eine Personengesellschaft. Sie ist eine neue Gesellschaftsform, die die bisherige OHG und Erwerbsgesellschaften ersetzt. Diese können zwar noch weiter bestehen bleiben, müssen aber ihre Rechtsform innerhalb der nächsten Jahre in eine OG umwandeln.

Auch bei der OHG haftet jeder Gesellschafter voll für sämtliche Schulden der Gesellschaft, und jeder Gesellschafter hat volle Vertretungsmacht.

c) die Kommanditgesellschaft (KG)

Eine Abwandlung der OG ist die Kommanditgesellschaft, die sich aus mindestens einem Komplementär und einem Kommanditisten zusammensetzt. Der Komplementär ist persönlich unbeschränkt haftender Gesellschafter, für ihn gilt das Selbe wie für die OG Gesellschafter.

Der Kommanditist ist Gesellschafter ohne persönliche Haftung, d.h. er haftet nur bis zur Höhe seiner Einlage.

Die Geschäftsführung der KG liegt ausschließlich beim Komplementär.

d) Die Erwerbsgesellschaften

Die Erwerbsgesellschaft konnte bis Ende 2006 vereinbart werden, wenn keine OHG gegründet werden kann. Bei den freien Berufen heißt die Erwerbsgesellschaft oft auch „Partnerschaft“

Vertretungsbefugt bei der OEG (Offene Erwerbsgesellschaft) sind alle Gesellschafter, ebenso haften die Gesellschafter grundsätzlich persönlich und unbeschränkt. Der Vorteil ist, dass aufgrund der neueren Gesetzeslage die persönliche Haftung der Partner für berufliche Fehlleistungen auf den Partner beschränkt ist, der für die Leistung verantwortlich ist (Daneben gibt es noch die KEG).

e) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine juristische Person, mit begrenzter Haftung. Die Gesellschafter der GmbH tätigen eine Einlage, wobei das Mindestkapital € 35.000,-- betragen muss. Dieser Betrag ist von den Gesellschaftern in die Gesellschaft einzulegen, eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht.

Allerdings bestehen sehr strenge Vorschriften bei der Verwaltung und Führung der Gesellschaft, sodass Fehler, insbesondere Fehler der Geschäftsführer dennoch zu persönlichen Haftungen führen können.

Vertretungsbefugt bei der GmbH sind ausschließlich die Geschäftsführer.

f) die Aktiengesellschaft (AG)

Die Formalismen bei der Gründung einer AG sind noch höher als bei der GmbH. Die Gesellschafter AG sind nunmehr Aktionäre, die noch geringere Kontrollrechte und Mitbestimmungsrechte als die Gesellschafter der GmbH haben.

Mindestkapital für die Gründung einer kleinen Aktiengesellschaft sind € 70.000,--.

Vertreten wird die Aktiengesellschaft durch den Vorstand, diese wird durch einen eigenen Aufsichtsrat kontrolliert.

g) die „EU Gesellschaften“ EWIF und SE:

Die „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ (EWIV) ist eine Vereinigung von zumindest zwei Unternehmen die ihren Sitz in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der EU haben. Sie soll lediglich die Tätigkeit der Gesellschafter erleichtern und darf daher selbst keine Leitungs- oder Kontrollmacht innehaben. Die rechtliche Struktur gleicht am ehesten jener der OHG.

Die „Europäische Gesellschaft“ (Societas Europaea – SE) ist die Vereinigung von zwei oder mehreren AGs die ihren Sitz in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten haben.

Für die SE sind die Bestimmung der AG anzuwenden. Mindeststammkapital sind 120.000,- €.

Achtung

- **Ab 1.1.2007 gilt das Unternehmensgesetzbuch. Die wichtigsten Änderungen sind: Der Begriff des Kaufmanns wird durch den Begriff des Unternehmers ersetzt;**
- **OHG/KG sowie OEG und KEG werden unter den einheitlichen Bezeichnungen OG (offenen Ges.) und KG (Kommanditges.) zusammengefasst.**

2. KNOW HOW UND IDEENSCHUTZ

Oftmals beruht ein ganzes Unternehmen im wesentlichen auf einer einzigen Idee oder einem Konzept, etwa der Herstellung von Videospiele basierend auf einer bestimmten Story, dem Vertrieb von CDs in verschiedensten nichtrunden Formen, dem Verkauf von gefärbten kohlesäurehaltigen Getränken als Energydrink usw.

Aber auch dort, wo nicht nur die Verwirklichung einer Idee auf dem Markt verwertet werden soll, sondern auch handfeste Produkte angeboten werden, ist mit dem Vertrieb und der Vermarktung dieser Produkte oft eine Menge an Kreativität, und Know-how verbunden.

Dies beginnt beim Namen des Produktes, dem Namen der Firma, der Gestaltung des Firmenlogos, der Gestaltung der Verpackung, der Werbung und geht bis zur Kenntnis von Produktionsabläufen, Kenntnis von Kundenkarteien usw.

Gemeinsam ist all diesen „geistigen Elementen“, dass sie relativ schnell und einfach vervielfältigt und nachgemacht werden können.

So könnte man sich mit dem Vertrieb von Raubpressungen neuer auf dem Markt angebotener AudioCDs oder CD-Roms eine goldene Nase verdienen, da man sich ja die Entwicklungskosten, Produktionskosten erspart, und auch an die diversen Rechteinhaber keine Tantiemen abliefern muss. Daher kann man auch billiger verkaufen als der berechnigte Verlag.

Man könnte aber auch braun gefärbtes Wasser in roten Dosen mit der Aufschrift Coca Cola verkaufen, und damit eine Vielzahl an Leuten zum Erwerb dieser Dosen verleiten, da diese davon ausgehen, dass drin ist was drauf steht.

Es gibt also eine Vielzahl von Möglichkeiten, wie man den Ruf, die Leistung von Unternehmen und einzelnen Personen ausbeuten könnte. Aus diesem Grunde gibt es eine Reihe von rechtlichen Bereichen, die derartige Vorgehensweisen zu verhindern suchen.

a) Das Patentrecht:

Patente sind technische Neuentwicklungen die geschäftlich verwertet werden können. Diese sind beim Patentamt anzumelden, erst dann beginnt der Schutz. Eine Anmeldung ist für alle Länder einzeln notwendig. Lediglich für das Gebiet der EU-Länder inkl. Schweiz wird in Form des Europapatentes die einheitliche Anmeldung angeboten.

Wichtig ist, dass nur absolute Weltneuheiten zum Patent angemeldet werden können. Dies bedeutet, dass das Patent vor der Anmeldung nirgendwo veröffentlicht oder gebraucht worden sein darf.

Zur Anmeldung des Patentbesitzes beim Patentamt bedarf es einer Patentbeschreibung, die das Patent bis ins kleinste Detail wiedergibt, sodass anhand der Beschreibung Funktion und Zusammensetzung des Patentbesitzes eindeutig erkennbar sind. Der Patentbeschreibung kommt insoweit große Bedeutung zu, als sie den Maßstab dafür bildet, was patentiert und in welchem Umfang das Patent erteilt wird. Es empfiehlt sich daher in vielen Fällen die Hinzuziehung eines Patentanwaltes.

Mit der Eintragung gilt ein Schutz des Patentbesitzes für max. 20 Jahre.

b) Gebrauchsmusterschutz:

Auch das Gebrauchsmuster ist eine technische Erfindung die neu sein muss, und ein gewisses Maß an erfinderischer Leistung aufweist. Die erfinderische Leistung braucht dabei nicht die Höhe erreichen, die bei Patenten erforderlich ist.

Beim Gebrauchsmuster im Unterschied zum Patent wird nicht überprüft, ob die Erfindung tatsächlich neu ist, ebenso wenig wird die Erfindungshöhe überprüft. Dadurch kann der Gebrauchsmusterschutz schneller und kostengünstiger erlangt werden, bietet aber auch weniger Rechtssicherheit als eine Patentanmeldung.

Mit der Anmeldung des Gebrauchsmusters beim Patentamt hat der Anmelder ein Jahr lang das Recht dieselbe Erfindung patentieren zu lassen, und behält dabei weltweit das Prioritätsrecht.

c) Musterschutz:

Ein Design, das für auf den Markt verwertete Produkte immer wieder verwendet werden soll, kann beim Patentamt als Muster angemeldet werden, wenn dem Design eine gewisse selbständige schöpferische Leistung zukommt.

§ 1 (1) Muster im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Vorbild für das Aussehen eines gewerblichen Erzeugnisses.

*(2) Für neue Muster, die weder ärgerniserregend sind noch gegen die öffentliche Ordnung oder das Doppelschutzverbot verstoßen, kann nach diesem Bundesgesetz **Musterschutz** erworben werden.*

Geschützt wird dabei nur Design, das in Fachkreisen seit nicht mehr als sechs Monaten bekannt ist.

d) Urheberrechtsschutz:

Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst sind dann, wenn sie persönliche geistige Schöpfungen darstellen, nach dem Urheberrecht geschützt. Auch Computerprogramme gehören (eingereiht bei den Sprachwerken) zu den geschützten Werken des Urheberrechtes.

e) Schutz des Datenbankherstellers:

Aufgrund einer EU-Richtlinie aus dem Jahre 1996 hatten die EU-Mitgliedstaaten eine Frist bis 01.01.1998 zur Umsetzung der „Datenbankrichtlinie“.

Danach sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit

elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind, geschützt, wenn die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihrer Art oder dem Umfang nach eine wesentliche Investition erfordert (geregelt im UrhG).

Datenbankhersteller ist derjenige, der diese Investitionen vorgenommen hat.

So hat der BGH festgestellt, dass es sich bei den von der DeTeMedien hergestellten Telefonbüchern um Datenbanken im Sinne der Datenbankrichtlinie handelt. Unternehmen, die Telefonverzeichnisse auf CD-Rom anbieten, benötigen daher für die Übernahme der Teilnehmerdaten aus den amtlichen Telefonbüchern eine Lizenz der DeTeMedien.

f) Markenschutz:

Marken sind Kennzeichnungen für Waren, Unternehmen und Dienstleistungen, die dazu dienen, die Firma oder deren Produkt gegenüber dem Konkurrenten abzuheben. Eine Marke kann sein ein Name, ein Wort, eine Zahlen- oder Buchstabenkombination, 2 oder 3 dimensionale Zeichen, usw.

Marken müssen beim Patentamt angemeldet werden, und können für einzelne Länder, oder aber auch als Gemeinschaftsmarke (EU-Marke), registriert werden.

Marken dienen in erster Linie dazu, ähnliche Produkte unterscheidbar zu machen, weshalb ihr Schutz auch für bestimmte Klassen einzutragen ist.

Die Registrierung schützt daher nur gegen die Verwendung von ähnlichen oder gleichen Kennzeichnungen für ähnliche oder gleiche Produkte.

Gemäß dem Markenschutzgesetz sind auch Titel von Werken geschützt. Dazu gehören auch Titel von Computerprogrammen (z.B. „Power Point“).

g) Namensschutz

In engem Zusammenhang mit dem Markenschutz steht auch der Schutz des Namens, der jedoch nicht auf den geschäftlichen Verkehr beschränkt ist. Danach kann jeder Unterlassung verlangen, wer durch die unbefugte Verwendung seines Namens durch andere in seinen Interessen verletzt wurde, oder wenn ihm das Recht zur Verwendung seines Namens streitig gemacht wird.

Mit diesem Recht aber auch mit dem Markenrecht kann man z.T. der Problematik des „Domain Grabbing“ beikommen. Wer eine eingetragene und verwendete Marke besitzt oder wer unter einer bestimmten Firmenbezeichnung eindeutig erkennbar ist, kann dies demjenigen, der plötzlich im Internet unter dieser Adresse firmiert, dies untersagen.

Hat der Verletzer diese Domain lediglich zum Zweck erworben, um sie in der Folge an das unter diesem Namen auftretende Unternehmen zu veräußern, so kann u.U. die Löschung aufgrund des Wettbewerbsrechts wegen Sittenwidrigkeit verlangt werden.

h) Wettbewerbsrecht:

Das Wettbewerbsrecht verbietet generell unlautere Wettbewerbshandlungen. Dazu gehört etwa die Irreführung von Kunden über die Art des Produktes, Verbreiten unwahrer oder nachteiliger Angaben über ein Konkurrenzunternehmen, Ausschreiben von Lockangeboten, Bestechen von Dienstnehmern des Konkurrenzunternehmens usw.

i)Das Recht am eigenen Bild

Gem. § 78 UrhG dürfen Bildnisse von Personen nicht öffentlich ausgestellt oder sonst verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder seiner nahen Angehörigen verletzt werden. Dieses Recht soll davor schützen dass der Abgebildete durch die Verbreitung der Bildnisse bloßgestellt, sein Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben, Bilder missgedeutet werden, oder herabsetzend oder entwürdigend wirken können.

Die Verwendung des Bildes zu Werbezwecken verletzt jedenfalls die Interessen des Abgebildeten.

Das Bildnisrecht ist Bestandteil des Persönlichkeitsrechtes, welches grob gesprochen, die Privatsphäre des einzelnen schützen soll. Weitere Persönlichkeitsrechte sind: das Recht auf Ehre, das Namensrecht, und das Recht am gesprochenen Wort.

3. Checkliste für Rechtenutzungen

Urheberrecht:

1. Eigentümliche geistige Schöpfungen, auf dem Gebiet der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.
2. Leistungen der ausübenden Künstler, der Lichtbild-, Film-, der Tonträger-, Datenbankhersteller.

Persönlichkeitsrechte:

1. Namensrecht
2. Recht auf das eigene Bild, gesprochene Wort
3. Schutz vertraulicher Aufzeichnungen(Briefe, Tagebücher)
4. Recht auf Ehre
5. Recht auf Achtung der Privatsphäre
6. Datenschutz

e-commerce:

1. Informationspflichten
2. Konsumentenschutz
3. Signatur
4. Spams

Wettbewerbsrecht:

1. Verstoß gegen die guten Sitten
2. Irreführende Angaben

Strafrecht:

1. Datenschädigung
2. Straftaten über das Internet
3. Inhaltsdelikte

DAS URHEBERRECHT

Kennen Sie die Formulierungen:

a)„Dieses Programm ist durch Urheberrecht und Bestimmungen internationaler Verträge geschützt. Unbefugte Vervielfältigung oder unbefugter Vertrieb dieses Programms oder eines Teiles davon sind strafbar. Dies wird sowohl straf als auch zivilrechtlich verfolgt und kann schwere Strafen und Schadenersatzforderungen zur Folge haben.“

b)“Diese Kopie dient ausschließlich zu ihrem eigenen, nicht kommerziellen Heimgebrauch. Sie dürfen die Software nicht dekompileieren, umkonstruieren oder auseinandernehmen, soweit dies nicht gesetzlich gestattet ist. Die Fa XY bleibt Besitzer aller der Software innewohnenden Rechte, Rechtsansprüche und Nutzungsrechte.“

Das Urheberrecht unterscheidet im Wesentlichen zwischen den geschützten Werken, das sind jene Werke die den Schutz des Urheberrechtes in vollem Umfang genießen und den verwandten Schutzrechten (Leistungsschutzrechte).

Aufgrund der EG Richtlinie 2001/29/EG kam es zu einigen Änderungen des UrhG die ab 1.7.2003 wirksam sind.

1 GESCHÜTZTE WERKE

Werke gemäß § 1 UrhG sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

a) Was sind Werke der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst?

Dazu gehören insbesondere Sprachwerke, Computerprogramme, Musikwerke, pantomimische Werke und Werke der Tanzkunst, Werke der bildenden Künste, Baukunst, angewandte Kunst, Lichtbildwerke, Filmwerke, Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art.

Geschützt sind aber auch Sammelwerke, d.h. Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund ihrer Auswahl oder Anordnung eine persönliche, geistige Schöpfung sind.

Was ist eine eigentümliche geistige Schöpfung?

Eines der Kernprobleme des Urheberrechtes ist, dass eben nur persönliche geistige Schöpfungen unter dessen Schutz fallen. Es muss daher für jedes Werk einzeln geklärt werden, ob tatsächlich eine derartige persönliche geistige Schöpfung vorliegt:

⇒ - Was bedeutet „Schöpfung“?

Der Begriff Schöpfung bedeutet, dass etwas **Neues** entsteht. Es muss nicht völlig neu sein, ein schöpferisches Werk entsteht bereits mit der Kombination bereits bekannter Elemente, etwa durch Zusammensetzung bekannter musikalischer Phrasen, usw. Schöpfung bedeutet aber auch gleichzeitig, dass das Werk bereits geschaffen sein muss.

Das heißt, es muss irgendetwas für Andere **Wahrnehmbares** zu Tage getreten sein. Dafür genügt ein Entwurf, das Trällern eines Liedes oder das Improvisieren im Probekeller. Die Idee alleine ist daher noch keine Schöpfung.

Es bedeutet aber auch, dass der Schutz des Urheberrechtes, unter der Voraussetzung, dass eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt, auch mit dem Zeitpunkt der Schöpfung entsteht. Einer besonderen Anmeldung bedarf es nicht.

⇒ Was bedeutet „geistige“ Schöpfung?

Dies bedeutet, dass eine Gedankenäußerung vorliegen muss. Reine Zufallswerke, Schöpfungen der Natur usw. reichen daher nicht aus. Das von einem Computer geschaffene Musikwerk oder Bild ist daher nicht urheberrechtlich geschützt, wohl aber unter Umständen das dahinter stehende Programm.

Dies bedeutet auch, dass eine Schöpfung nur von einer natürlichen Person also einem Menschen geschaffen werden kann. Bilder eines Affen sind daher urheberrechtlich nicht geschützt.

⇒ Was bedeutet eigentümliche Schöpfung?

Es bedeutet aber auch, dass dem Werk eine gewisse Eigentümlichkeit, Originalität innewohnen muss. Es muss sich daher von alltäglichen, durchschnittlichen Schöpfungen abheben.

- Dabei darf es auf den künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert des Ergebnisses nicht ankommen.
- Auf die Ästhetik bzw. den künstlerischen Gehalt kann es nur dort ankommen, wo es um rein künstlerische Schöpfungen geht, das heißt im Bereich der bildenden Kunst.

Werke sind z.B.: Das Design der Barbie Puppen, Comic Figuren wie Bambi, Asterix und Obelix, die Schlümpfe, der Refrain des Songs „Happy Birthday“ von Stevie Wonder, die Textzeile aus einem Schlager “Tausend mal berührt, tausend mal ist nix passiert“, Ausschnitte von Edgar Wallace Filmen, der verhüllte Reichstag, u.U. die Vertragsgestaltung durch einen Anwalt usw.

Keine Werke sind z.B.: Adressbücher, alltägliche Briefe, gewöhnliche Kochrezepte, der Titel „Glücksspirale“, das Design von Fahrkarten, Filmmitschnitte von Konzerten, einfache Pornofilme usw.

Bei Computerprogrammen wurde die sogenannte Computerprogrammrichtlinie erlassen, aufgrund derer die meisten EU-Staaten eigene Schutzbeschreibungen für Computerprogramme vorsahen. Darin wird festgehalten, dass Computerprogramme nur dann geschützt sind, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers sind, es darf daher nicht auf qualitative oder ästhetische Kriterien ankommen.

Der Schutz gilt dabei für alle Ausdrucksformen des Programms.

Was die Ausdrucksformen des Programms sind, ist immer noch Inhalt heftiger Diskussionen. Sinnvollerweise kann es sich dabei nur um die Form des Programms selbst, das heißt seine Daten in gespeicherter oder ausgedruckter Form, Entwurfsmaterialien oder den source code handeln.

Ausdrücklich untersagt ist, abgesehen vom bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Computerprogramms, dessen Vervielfältigung sowie dessen Dekompilierung. Letztere ist dann zulässig, wenn dies zur Herstellung einer Interoperabilität mit anderen Programmen notwendig ist.

b) Bearbeitungen:

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die selbst eine persönliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, werden ebenso als Werk geschützt, wie das bearbeitete Werk.

Bearbeitung ist etwa die Herstellung eines Drehbuches aus einem Roman, die Verfilmung des Drehbuches, die Umsetzung eines Romans in einen Comicstrip, eine Jazzimprovisation über eine bestimmte Melodie usw.

In der Regel ist es keine Bearbeitung im Sinne des Urheberrechtes, wenn der Regisseur das Drehbuch kürzt, ein Werk interpretiert aber nicht verändert wird, das Abmalen, Ändern der Größenverhältnisse, Umsetzen von Entwurfszeichnungen in dreidimensionale Formen usw.

c) Der Urheber:

Urheber ist der Schöpfer des Werkes. Der Schöpfungsakt ist ein Realakt, weshalb auch ein Kind unabhängig von seiner Geschäftsfähigkeit Schöpfer eines urheberrechtlich geschützten Werkes sein kann. Dies bedeutet aber auch, dass nur derjenige der das Werk geschaffen hat, sich tatsächlich als Urheber bezeichnen kann.

Haben mehrere Personen gemeinsam ein Werk geschaffen liegt eine Miturheberschaft vor. Die Verfügung über das Werk, das heißt die Veröffentlichung und die Änderung des Werkes ist nur mit Zustimmung sämtlicher Miturheber zulässig.

Die Bezeichnung des Urhebers auf den Vervielfältigungsstücken oder bei öffentlichen Aufführungen, Sendungen oder öffentlichen Zurverfügungstellungen ist schon deshalb sinnvoll, da gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der als Urheber Bezeichnete bis zum Gegenbeweis als Urheber des Werkes angesehen wird. Ein Gegenbeweis bei Falschbezeichnung ist natürlich jederzeit möglich.

d) Inhalt des Urheberrechtes:

Das Urheberrecht schützt zunächst den Urheber dahingehend, dass dieser alleine bestimmt ob und wie sein Werk veröffentlicht wird. Er bestimmt darüber, ob auf dem Werk die Urheberbezeichnung angebracht wird und welche Bezeichnung verwendet wird (Pseudonym). im Falle der Strittigmachung der Urhebereigenschaft hat der Urheber das Recht seine Eigenschaft als Urheber gerichtlich feststellen zu lassen. Ebenso kann der Urheber Entstellungen oder Beeinträchtigungen seines Werkes durch andere verbieten.

Gleichzeitig muss der Urheber jedoch auch Kapital aus seinem Recht schlagen, weshalb gesetzlich sogenannte „Verwertungsrechte“ vorgesehen sind, die der Urheber zeitlich befristet oder unbefristet, räumlich begrenzt oder weltweit, einzeln oder in ihrer Gesamtheit an Dritte übertragen kann.

Die Verwertungsrechte im Einzelnen sind:

Vervielfältigungsrecht

Zur Vervielfältigung gehört auch die Übernahme von Daten auf eine Festplatte, Übertragung auf Diskette, Magnetband, Spielplatte, CD-ROM oder entsprechende andere Trägermaterialien.

Auch der Ausdruck eines digital übermittelten Werkes ist eine Vervielfältigung, ebenfalls die Fernkopie.

Verbreitungsrecht

Die Verbreitung setzt die Beteiligung einer Öffentlichkeit voraus. Das Ausleihen, Vertauschen oder Schenken im Freundeskreis ist keine Verbreitung.

Ein Werk wird verbreitet wenn es an die Öffentlichkeit veräußert, d.h. verkauft, verschenkt, verteilt, versandt, vermittelt, verliehen oder sonst weitergegeben wird. Es kommt nicht darauf an, ob dies Erwerbszwecken dient oder nicht.

Das Verbreitungsrecht kann **zeitlich beschränkt** werden, das bedeutet, dass nach Ablauf des Nutzungsvertrages die noch nicht abgesetzten Vervielfältigungsstücke nicht mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen. Dem bisherigen Verleger bleibt nichts anderes mehr über, als sie zu vernichten wenn der neue Rechteinhaber nicht bereit ist, sie zu übernehmen.

Das Verbreitungsrecht kann aber auch **räumlich beschränkt** sein. Durch die EU-Mitgliedschaft ist als kleinster Verbreitungsraum die EU und der EWR-Raum vorgesehen. Das bedeutet, dass eine Beschränkung der Verbreitung auf einzelne Länder der EU nicht möglich ist. Allerdings kann eine Beschränkung auf ein nicht EU-Land, etwa USA vorgesehen werden, was dann zur Folge hat, dass eine Verbreitung in anderen Ländern, - z.B. den EU-Ländern- nicht erlaubt wäre.

Gegenstand der Verbreitung können prinzipiell nur körperliche Werkstücke sein, etwa CD-ROM, Bücher, Schallplatten, usw. Ob die Online Datenübertragung eine Verbreitung darstellt oder eine Übermittlung an die Öffentlichkeit ist derzeit fraglich.

Sind die einzelnen Vervielfältigungsstücke im Gebiet der EU oder der EWR durch Veräußerung in den Verkehr gebracht worden, so ist die Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig. Damit ist ab der Veräußerung des einzelnen Werkstückes das Verbreitungsrecht hinsichtlich dieses einzelnen Stückes erschöpft.

Vermieten und Verleihen

Senderecht

Das ist das Recht, das Werk durch Funk, wie Fernsehen, Rundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Nach herrschender Ansicht fallen unter das Senderecht nicht die On Demand Dienste, die Mailboxdienste sowie das Internet, da diese im Unterschied zur Sendung eine Übertragung darstellen, die ausschließlich aufgrund einer interkommunikativen Abfrage eines konkreten Empfängers erfolgen und mit dem Abruf in der Regel gleichzeitig eine Vervielfältigung erfolgt.

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk öffentlich zu Gehör zu bringen; das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzubringen; das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen (Bildschirm - Lautsprecherübertragung).

Zurverfügungstellungsrecht

Das ist das neu eingeführte Verwertungsrecht, das die Nutzung im Internet erfassen soll. Nur der Urheber hat das Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden so zur Verfügung zu stellen, dass es ort- und zeitgebunden zugänglich ist. Damit ist aber auch gleichzeitig die flüchtige und begleitende Vervielfältigung zulässig geworden soweit dieser keine eigene wirtschaftliche Bedeutung zukommt (z.B. im Arbeitsspeicher des Computers).

e) Nutzungsverträge:

Der Urheber kann, wie bereits erwähnt, die ihm zustehenden Nutzungsrechte in beschränkter oder unbeschränkter Form einem anderen einräumen. Dies geschieht durch einen Nutzungsvertrag, der grundsätzlich formfrei ist. Lediglich die Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken bedarf der Schriftform. Einzelne Nutzungsverträge sind z.B.:

- Buch-, Kunst- und Musikverlagsvertrag(Plattenvertrag)
- Aufführungsvertrag
- Ausstellungsvertrag
- Sendevertrag
- Verfilmungsvertrag
- Filmverwertungsverträge
- urheberrechtliche Auftragsarbeiten (Werkverträge)
- Merchandisingvertrag
- Lizenzvertrag und Softwarelizenzvertrag

g) Der Urheber im Arbeits- oder Dienstverhältnis:

Grundsätzlich kommt es nicht darauf an, in welcher rechtlichen Stellung der Urheber sein Werk geschaffen hat. Das Urheberrecht verbleibt bei ihm, und kommt es im Wesentlichen darauf an, was im Arbeits- oder Dienstvertrag geregelt ist.

Eine **Ausnahme** bilden jedoch **Computerprogramme**: Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so stehen sämtliche Verwertungsrechte ausschließlich dem Arbeitgeber zu, sofern nichts anderes vereinbart ist.

g) Schranken des Urheberrechts:

Für bestimmte Zwecke sind die oben beschriebenen Rechte des Urhebers eingeschränkt, zumeist aus den Gründen, dass private, wirtschaftliche oder öffentliche Interessen vorgehen.

Zu diesen Schranken gehören:

- Rechtspflege und Verwaltung

- flüchtige und begleitende Vervielfältigung

Diese neu eingeführte Ausnahme dient im Wesentlichen dazu Zwischenspeicherungen auf dem Server oder Arbeitsspeicher von den Verwertungsrechten auszunehmen. Die Vervielfältigung ist zulässig, wenn, (1.)sie flüchtig oder begleitend ist, (2.)sie ein wesentlicher Bestandteil eines technischen Verfahrens ist, (3.)ihr einziger Zweck die Übertragung im Netz oder eine rechtmäßige Nutzung ist und (4.) sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.

-Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch

- Zulässig ist die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger.
- Zum privaten Gebrauch (d.h. nicht für kommerzielle Zwecke) und zum Zweck der Forschung dürfen auch andere Träger benutzt werden;
- Dieses Recht gilt **nicht** für das Vervielfältigen ganzer Bücher ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten, das Ausführen von Plänen von Werken der Baukunst und der Nachbau. die Vervielfältigung von Datenbankwerken, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, sowie Computerprogramme (diese dürfen nur soweit vervielfältigt werden, soweit dies für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Programms einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig ist).
- Nicht zulässig ist die Vervielfältigung von einer offenkundig rechtswidrigen Quelle. Darunter wird auch den Download von rechtswidrig hochgeladenen Inhalten z.B. über Filesharing fallen. (Nach der neueren Rechtsprechung des EUGH scheint ein Abruf (nicht der dafür notwendige Upload) über Streaming (ohne permanente Speicherung) zulässig. Die aber hauptsächlich deshalb da dabei keine

relevante und dauerhafte Vervielfältigung am Computer vorgenommen wird.

- Nicht zulässig ist es, die Vervielfältigungsstücke öffentlich zugänglich zu machen Dazu gehört auch die Beteiligung an einem Upload z.B. im Rahmen eines BitTorrent Systems.

Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es durch Aufnahme von Funksendungen auf Bild- oder Tonträgern oder durch Übertragung von einem Bild- oder Tonträger vervielfältigt wird, so hat der Urheber gegen den Hersteller von Geräten, Bildern und Tonträgern einen Vergütungsanspruch (Leerkassettenvergütung, Vergütung für Kopiergeräte, Telefaxgeräte usw.).

Kopierschutz: das Umgehen eines technischen Kopierschutzes, die Herstellung solcher Umgehungsmittel oder die Werbung dafür ist ebenfalls verboten und kann sowohl eingeklagt, als auch strafrechtlich verfolgt werden (siehe dazu weiter unten).

- Vervielfältigung und Verbreitung von Werken für Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch.

z.B. Schulbücher, Liederbücher usw.

Der Urheber kann zwar gegen die Verwertung keinen Widerspruch erheben, hat aber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

- Berichterstattung über Tagesereignisse

- Behinderte

- Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Zitaten im Rahmen wissenschaftlicher Werke, oder im Rahmen eines selbständigen Sprachwerks sowie eines selbständigen Werkes der Musik.

Zitat bedeutet die unveränderte Übernahme eines fremden Werkteils unter Angabe der Quelle im Rahmen eines eigenen selbständigen Werkes, wobei ein innerer

Zusammenhang zwischen Zitat und dem Werk bestehen muss. Gem. dem RBÜ ist das Zitat zulässig wenn es den „anständigen Gepflogenheiten entspricht“ (fair use).

- Zulässig ist es, Werke, die sich bleibend auf öffentlichen Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei, der Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstreckt sich dies nur auf die äußere Ansicht.

i) Dauer des Urheberrechtes:

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern zu, so erlischt es 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers.

Bei Filmwerken und Werken, die ähnlich wie Filmwerke hergestellt werden, erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.

2. LEISTUNGSSCHUTZ

Neben den Werken des Urheberrechtes, denen sozusagen eine gewisse künstlerische Qualität, eine individuelle Leistung zukommen muss, gibt es auch eine Reihe anderer Leistungen, die mangels dieser Qualität leer ausgehen müssten.

Dazu gehören etwa die Musiker, Sänger, Tänzer, Schauspieler, die kein neues Werk schaffen, sondern ein existierendes Werk interpretieren.

Deswegen sieht das Urheberrecht neben dem Schutz des Werkes auch sogenannte „Verwandte Schutzrechte“, d.h. ähnliche, allerdings im Schutzzumfang eingeschränkte, Rechte vor.

a) Schutz der Vorträge und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst

Der Aufführende hat ähnlich dem Urheber bestimmte Rechte, die ihnen die Verwertung ihrer Darbietungen sichern. Diese Rechte haben eine kürzere Schutzfrist, 50 Jahre nach dem Vortrag oder der Aufführung oder ab der Veröffentlichung, sofern es zu einer solchen gekommen ist. Zu den Verwertungsrechten gehören:

- Verwertung auf Bild- oder Schallträgern
- Verwertung im Rundfunk
- Verwertung zur öffentlichen Wiedergabe
- Verwertung zur öffentlichen Zurverfügungstellung

Bei Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen genügt neben den Einwilligungen der Solisten, des Dirigenten und des Regisseurs die Einwilligung des gewählten Vertreters der Gruppe.

e) Schutz des Veranstalters:

Wird die Darbietung des ausübenden Künstlers von einem Unternehmen veranstaltet, so bedarf die öffentliche Zurverfügungstellung sowie die Bildschirm- und Lautsprecherübertragung, die Aufnahme auf Bild- oder Tonträgern, die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Bilder oder Tonträger sowie die Sendung der Darbietung der Zustimmung dieses Unternehmens.

b) Schutz der Lichtbilder:

Lichtbilder (dazu gehören auch elektronisch aufgezeichnete Bilder), Bildschirmdisplays, nicht schutzfähige Fernsehbilder auf dem Einzelschirm usw.) sind im Wesentlichen so wie die Werke des Urheberrechtes geschützt, das bedeutet, dass der Lichtbildhersteller das alleinige Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung und sonstige Verwertung hat.

Das Recht erlischt 50 Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder 50 Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist erschienen oder öffentlich wiedergegeben worden ist.

f) Schutz des Herstellers von Tonträgern:

Der Hersteller eines Tonträgers hat das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Hersteller ist derjenige, der die organisatorische Leitung und die wirtschaftliche Verantwortung für die Festlegungsvorgänge trägt (Produzent).

Das Recht erlischt 50 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers.

Wird ein erschienener Tonträger auf dem die Darbietung eines ausübenden Künstlers aufgenommen ist, zur öffentlichen Wiedergabe benützt, so hat der Hersteller des Tonträgers gegen den ausübenden Künstler einen Anspruch auf angemessene Beteiligung.

g) Schutz des Sendeunternehmens:

Das Sendeunternehmen hat das ausschließliche Recht, seine Funksendung weiterzusenden, seine Funksendung auf Bild- oder Tonträgern aufzunehmen, Lichtbilder von dieser Funksendung herzustellen, sowie diese zu vervielfältigen zu verbreiten und öffentlich zur Verfügung zu stellen.

Das Recht erlischt 50 Jahre nach der ersten Rundfunksendung.

h) Schutz des Datenbankherstellers:

Datenbank ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

Datenbankhersteller ist derjenige, der diese Investition vorgenommen hat.

Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, diese Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch Rundfunk zu senden, öffentlich wiederzugeben und öffentlich zur Verfügung zu stellen.

Das Recht des Datenbankherstellers erlischt 15 Jahre nach der Veröffentlichung der Datenbank, wenn sie nicht veröffentlicht wurde, innerhalb von 15 Jahre nach der Herstellung.

i) Schutz des Filmherstellers und des Herstellers von Laufbildern:

Der Filmhersteller und der Hersteller von Bildfolgen und Bild- und Tonfolgen, die nicht als Filmwerk geschützt sind, haben das ausschließliche Recht, den Bildträger, Bild- oder Tonträger, auf den das Filmwerk aufgenommen ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten zur öffentlichen Vorführung oder Funksendung zu benützen, oder öffentlich zur Verfügung zu stellen.

Das Recht erlischt 50 Jahre nach dem Erscheinen des Bildträgers oder 50 Jahre nach der Herstellung, wenn der Bildträger nicht erschienen ist.

Sofern daher der Werkcharakter einer Multimedia Produktion zweifelhaft ist, verbleibt jedenfalls das Leistungsschutzrecht des Herstellers von Laufbildern. Die ältere Rechtsprechung hat grundsätzlich nur dieses Leistungsrecht zugebilligt, etwa bei Puckman, Super Mario III, Donkey King I, Donkey King II usw.

b) nachgelassene Werke:

Wer ein nichterschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechtes erlaubter Weise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten.

Das Recht erlischt 25 Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder nach seiner ersten öffentlichen Wiedergabe, wenn diese früher erfolgt.

3. RECHTSVERLETZUNGEN

Im Falle von Rechtsverletzungen stehen dem Urheber- oder Leistungsschutzberechtigten mehrere Möglichkeiten offen. Dazu gehören insbesondere:

- Anspruch auf Unterlassung
- Beseitigungsanspruch: Rechtswidrig hergestellte, verbreitete oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmte Vervielfältigungsstücke, die sich im Besitz des Verletzers befinden, können auf Verlangen des Verletzten vernichtet werden.
- Anspruch auf Urteilsveröffentlichung: Der Urheber hat das Recht, dass das Urteil auf Kosten des Verletzers öffentlich bekannt gemacht wird, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat.
- Anspruch auf angemessenes Entgelt
- Anspruch auf Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns
- Anspruch auf Auskunft

Wer technische Maßnahmen zum Schutz der Rechte des UrhG ergreift, kann auf Unterlassung und Beseitigung klagen, wenn diese Maßnahmen umgangen werden, Umgehungsmittel hergestellt, eingeführt, verbreitet, verkauft, vermietet und zu kommerziellen Zwecken besessen werden, oder dafür wirbt.

Neben diesen zivilrechtlichen Durchsetzungsansprüchen sind auch die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke oder das unzulässige Anbringen der Urheberrechtsbezeichnung, die unerlaubten Eingriffe in verwandte Schutzrechte

strafrechtlich relevant und sind hier Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, im Falle der gewerbsmäßigen Ausübung sogar bis zu fünf zwei möglich.

4. INTERNATIONALES URHEBERRECHT

Die bisher behandelten Normen klären nicht darüber auf, für welche Personen und für welche Staaten sie zur Anwendung kommen. Obwohl man davon ausgehen kann, dass die behandelten Bestimmungen mehr oder weniger in allen Staaten der EU ähnlich oder gleich sind, so gilt dies keinesfalls für Staaten wie den USA, Australien, China usw.

Um überhaupt klären zu können, für welche Personen die gegenständlichen Bestimmungen Anwendung finden, muss zunächst geklärt werden, welches Recht angewendet wird. *Übermittelt etwa ein österreichischer Staatsbürger über einen on-demand-Dienst die neueste Michael Jackson-CD an Interessenten in Österreich, so stellt sich die Frage, ob US-Recht oder österreichisches Recht anzuwenden ist.*

- Für die Frage des anzuwendenden Rechtes ist in diesem Fall das **Territorialitätsprinzip** heranzuziehen: Danach ist das Recht jenes Staates anzuwenden, in dem die Verletzungs- oder Benützungshandlung gesetzt wurde.

In unserem Beispiel ist daher österreichisches Recht anzuwenden.

Es wäre daher nach österreichischem Recht zu überprüfen, ob Werke von amerikanischen Staatsbürgern überhaupt dem Schutz des österreichischen Urheberrechtes unterliegen.

- Grundsätzlich gilt, dass die Werke der **Staatsbürger** sowie der Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des EWR den urheberrechtlichen Schutz für all ihre Werke genießen, unabhängig davon, ob und wo die Werke erschienen sind.

Da Michael Jackson weder österreichischer Staatsbürger ist noch Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR, unterliegt er daher weder dem Schutz des österreichischem UrhG noch dem EU-Recht.

- Ein Schutz nach österreichischem Recht besteht aber auch , wenn das Werk im Inland bereits erschienen ist.
- Ansonsten genießen ausländische Staatsangehörige den urheberrechtlichen Schutz nach dem Inhalt der zwischen Österreich und anderen Staaten geschlossenen Staatsverträgen.

Michael Jackson muss daher nach einem Staatsvertrag zwischen Österreich und den USA oder einem Staatsvertrag zu dessen Mitgliedern die genannten beiden Staaten gehören, suchen.

Die wichtigsten internationalen Staatsverträge betreffend das Urheberrecht sind:

1. die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ):

Mitgliedstaaten der RBÜ sind die meisten und wichtigsten Staaten der Erde, Ausnahmen sind etwa Irak, Nordkorea, Nepal, Saudi-Arabien, Taiwan, Äthiopien, usw.

Die RBÜ gilt grundsätzlich nur für urheberrechtliche Werke und wird beherrscht vom Grundsatz der Inländerbehandlung. Das bedeutet, dass die Angehörigen der Verbandsstaaten in jedem Verbandsland den gleichen Schutz wie die diesem Land angehörigen Urheber genießen.

In unserem Beispiel kann Michael Jackson sich jedenfalls auf die RBÜ im Rahmen einer Klage gegen unseren österreichischen Staatsbürger stützen.

2. das Welturheberrechtsabkommen (WUA):

Dem WUA gehören noch mehr Mitgliedstaaten an als der RBÜ, und hatte es ursprünglich eine hohe Bedeutung, da die USA nicht der RBÜ angehörten.

Das WUA erlangte dadurch Bekanntheit, dass es als Quasi-Schutzvoraussetzung (jedenfalls für diejenigen Staaten, die eine Art von Registrierung, Hinterlegung usw. für den Beginn des Urheberrechtsschutzes vorsahen) den Vermerk des Copyright-Zeichens © in Verbindung mit dem Namen des Inhabers des Urheberrechts und der Jahreszahl der ersten Veröffentlichung vorsah.

3. Das TRIPS Abkommen:

Dieses ist Bestandteil des WTO (World Trade Organisation)Abkommens, und sieht einerseits die Anwendung der RBÜ vor, schützt aber auch Computerprogramme, Datenbanken, die ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen.

5. DAS RECHT DER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Grundsätzlich stehen sämtliche aus dem Urheberrecht entspringenden Rechte dem Urheber selbst zu. Er kann die daraus erfließenden Lizenzen bzw. Nutzungsrechte übertragen, er hat aber auch sinnvoller Weise die Verletzer seines Urheberrechtes zu verfolgen, um den wirtschaftlichen Wert der Lizenzerteilung aufrecht zu erhalten. Dies ist allerdings für eine Person alleine äußerst schwierig.

Man denke etwa an die bereits erwähnten on-demand-Dienste, die weltweit Programme, Daten, Songs, Texte usw. über Internet vertreiben, ohne dass der Urheber jemals etwas davon erfährt. Der deutsche Multimediaproducer hat in der Regel keine Ahnung davon, dass etwa in Österreich Raubpressungen der von ihm (oder seinem Verleger) vertriebenen CD-Rom auf dem Markt erhältlich sind. Michael Jackson wird nie erfahren, dass sein Song „Bad“ am 15.2.1993 in Tokio im Radio lief.

Es ist daher schon früh die Idee zur Bildung von sog „Verwertungsgesellschaften“ entstanden, die sozusagen durch ein dichtes nationales Netz von Verträgen und Kontrollmechanismen die Rechte der Urheber wahrnehmen und durchsetzen können.

Durch internationale Verträge zwischen den Verwertungsgesellschaften der einzelnen Staaten kann so eine weltweite Kontrolle und Rechteverfolgung erzielt werden, wie dies einem einzelnen oder einer einzelnen Firma kaum möglich wäre.

Die Wahrnehmung der Rechte des Urhebers durch eine Verwertungsgesellschaft bedeutet aber auch gleichzeitig, dass der Urheber Rechte an diese Gesellschaft übertragen muss. Er muss daher auf wesentliche Bestandteile seines Urheberrechtes verzichten, um der Verwertungsgesellschaft die Möglichkeit zu geben, einerseits seine Rechte gerichtlich durchzusetzen, andererseits aber auch über seine Rechte vertraglich verfügen zu können. Da hierbei natürlich dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet wäre, haben die meisten Staaten, in denen Verwertungsgesellschaften entstanden sind, die Gründung dieser Verwertungsgesellschaften gesetzlich geregelt, und einer staatlichen Aufsicht unterworfen (Wahrnehmungsgesetz).

Dies hat in der Regel auch zur Folge, dass die Verwertungsgesellschaften einem doppelten Kontrahierungszwang ausgesetzt sind. Sie sind einerseits gegenüber den Urhebern und den Inhabern verwandter Schutzrechte in der Regel verpflichtet, mit diesen derartige Wahrnehmungsverträge zu schließen, andererseits müssen sie auch aufgrund der wahrgenommenen Rechte, jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einräumen oder Einwilligungen erteilen.

Zu den wichtigsten Verwertungsgesellschaften in Österreich gehören:

- AKM (Staatlich genehmigte Gesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger Gen.m.b.H)

Die AKM nimmt im Wesentlichen die Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger an Werken der Musik wahr. Dazu gehören die Wahrnehmung des Aufführungsrechtes, des Senderechtes, des Rechtes der öffentlichen Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, von Hörfunk- und Fernsehsendungen.

- Austro Mechana (Gesellschaft zur Wahrung mechanisch musikalischer Urheberrechte Gen.m.b.H.)

Sie nimmt die mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte und die Filmherstellungs -und -vorführungsrechte wahr.

- LVG (Literarische Verwertungsgesellschaft)

Diese nimmt die Rechte der Autoren von Sprachwerken aller Art und den Verlagen wahr. Dies gemeinsam mit der

- Literar Mechana
- VAM (Verwertungsgesellschaft für Audiovisuelle Medien)
- Vdfs (Verwertungsgesellschaft für Filmschaffende)
- Bildrecht
- VG Rundfunk
- LSG (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten)

Die LSG nimmt die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler, und Tonträgerhersteller wahr.

- IFPI (International Federation of the Phonographic Industry)

Dabei handelt es sich nicht um eine Verwertungsgesellschaft, sondern eine Interessensvertretung der Tonträgerhersteller.

Persönlichkeitsrechte:

1. Namen:

Der Name dient der Identifizierung. Das ABGB anerkennt ein Recht zur Führung des Namens und gewährt bei Beeinträchtigung und Bestreitung dieses Rechtes Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche. Unzulässig ist die Benützung eines fremden Namens, wenn er nicht auf dem eigenen Namensrecht beruht. Aber auch nur dann, wenn eine konkrete Beeinträchtigung vorliegt oder droht.

Dieser Schutz bezieht sich auch auf Künstlernamen, die Namen juristischer Personen, Firmennamen oder die Namen politischer Parteien.

2. Ehre:

Neben dem strafrechtlichen Beleidigungstatbeständen (§§ 111, 115, 297 StGB üble Nachrede, Beleidigung, Verleumdung), ist auch die Verletzung der Ehre und auch der wirtschaftliche Ruf zivilrechtlich relevant.

Dazu gehört:

-Verbreiten wahrer Tatsachen (Verletzung der Anonymität, Privatheit, besonderer Geheimhaltungsbedürfnis)

- Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen
- Verzerrung des Persönlichkeitsbildes (unvollständige oder einseitige Darstellung)
- Kreditgefährdung
- Recht am Unternehmen (z.B. gewerbeschädigende Äußerungen)

3. Das Recht am eigenen Bild

siehe dazu oben

4. Recht am gesprochenen Wort:

Rechtswidrig ist die Aufnahme von Vorträgen oder Stimmen ohne Zustimmung des Berechtigten und die Verwertung rechtswidrig abgehörter Gespräche.

5. Schutz vertraulicher Aufzeichnungen

Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen dürfen nicht öffentlich vorgelesen noch auf eine andere Art der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Verfassers oder, wenn er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden. Auch die Interessen des Briefempfängers dürfen nicht verletzt werden.

6. Datenschutz:

Das Datenschutzgesetz bestimmt, dass jedermann ein Recht auf Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten hat, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Es unterscheidet daher grundsätzlich in sensible und nicht sensible Daten.

Sensible Daten sind Daten über die rassische oder ethnische Herkunft von Personen, deren politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit und Sexualleben.

Diese dürfen nur verwendet werden, wenn:

- o Der Betroffene die Daten selbst veröffentlicht hat;
- o Die Daten nur indirekt personenbezogen verwendet werden (so dass eine Zuordnung zu einer Person nicht möglich ist);
- o Die Berechnigung sich aus dem Gesetz ergibt;

- o Der Betroffene die (jederzeit widerrufbare)Zustimmung ausdrücklich erteilt hat,
- o Die Verwendung aus lebenswichtigen Gründen notwendig ist;
- o Daten für private Zwecke oder Forschung verwendet werden;
- o Daten im Rahmen des Arbeitsrechtes notwendig sind;
- o Diese zur Gesundheitsvorsorge notwendig sind.

Aber auch nicht sensible Daten dürfen grundsätzlich nur verwendet werden, wenn die Zustimmung dazu vorliegt.

Wer derartige Daten verwendet muss auch für ihre Sicherheit und Geheimhaltung sorgen.

Wer Daten benutzt oder sammelt, hat dies vor Aufnahme seiner Tätigkeit der Datenschutzkommission zu melden.

e-commerce

a) Verträge im Internet

Häufig wird ein Vertrag in der Form geschlossen, dass jemand seine Unterschrift auf einem dafür vorgesehenen Formblatt abgibt, oder der Vertrag durch unmittelbare Ausübung der wechselseitigen Vertragsverpflichtungen perfekt gemacht wird (der Verkäufer übergibt die Ware, der Käufer bezahlt).

Beides ist im Internet nur bedingt möglich. Die Übergabe von Waren ist nur dort möglich, wo es sich um übertragbare Daten handelt, und die unmittelbare Bezahlung ist dann denkbar, wenn dem Kunden ein Kredit (etwa von einem Dritten wie z.B. einem Kreditkartenunternehmen) eingeräumt wurde, oder eine Vorauszahlung bereits erfolgt ist.

Auch eine Originalunterschrift kann im Wege des Internet nicht abgegeben werden. Unabhängig davon, kann selbstverständlich eine rechtsverbindliche Erklärung auch über Internet/e-mail usw. übermittelt werden, ein Vertrag, für den nicht besondere Formerfordernisse bestehen kann daher problemlos geschlossen werden. Der Empfänger einer Erklärung hat jedoch nicht die Sicherheit, dass diese tatsächlich von dem stammt, der sich als Absender bezeichnet, oder dass der Vertragspartner tatsächlich der ist, für den er sich ausgibt.

Darüber hinaus sehen manche gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich eigenhändige Unterschriften vor. Dies war im Internet grundsätzlich nicht möglich. Aufgrund der EU Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen wurde das Signaturgesetz zusammen mit der Signaturverordnung erlassen.

Grundsätzlich ist es damit möglich die Unterschrift durch eine elektronische (digitale) Signatur zu ersetzen. Dies funktioniert in der Regel derart, dass der Absender seine Nachricht mit einem privaten Schlüssel kodiert, der dann beim Empfänger mit einem öffentlichen Schlüssel decodiert wird (asymmetrische Verschlüsselung).

Aber auch diese Verschlüsselung kann nicht sicherstellen, dass die verwendeten Schlüssel einer bestimmten Person zuzuordnen sind. Um dieses Zuordnungsrisiko zu minimieren, muss die Zuordnung des Schlüsselpaares zu einer Person von jemandem bezeugt werden, zu dem beide Parteien Vertrauen haben.

Dies ist eine sogenannte Zertifizierungsstelle, die die Zuordnung eines öffentlichen Schlüssels zu einer bestimmten Person sicher stellt und damit garantiert, dass eine bestimmte Person die ist, die sie zu sein behauptet.

Gem. dem Signaturgesetz ist der Betrieb einer Zertifizierungsstelle genehmigungspflichtig, und ist diese Genehmigung bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Antragstellers, fehlendem Nachweis der Fachkunde usw. zu versagen.

b) Wichtige Verhaltensvorschriften im e-commerce

Die „e-commerce Richtlinie 2000“ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt führte zur Schaffung des e-commerce Gesetzes. Dieses sieht für den Diensteanbieter einige Informationspflichten vor, die Teilnehmern im elektronischen Verkehr vorgeschrieben sind. Dazu gehören:

- Jeder hat im elektronischen Verkehr folgende Informationen anzugeben:
 - o seinen Namen oder Firma,
 - o Adresse,
 - o Kontaktmöglichkeit, sowie elektronische Postadresse
 - o Handelsregister und Handelsregisternummer soweit vorhanden,
 - o Soweit die Tätigkeit einer behördlichen Aufsicht unterliegt, die zuständige Aufsichtsbehörde
 - o soweit gewerberechtliche oder berufsrechtliche Vorschriften bestehen ist die Kammer oder der Berufsverband, die Berufsbezeichnung, und den Mitgliedsstaat in dem diese verliehen wurde.
 - o Hinweis auf die bestehenden gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften und der Zugang zu diesen,
 - o bei Tätigkeiten die der Mehrwertsteuer unterliegen, die Identifikationsnummer.
 - o Angegebene Preise müssen klar und eindeutig sein, und es muss angegeben werden, ob Steuern und Versandkosten darin enthalten sind.

Für kommerzielle Kommunikation ist folgendes vorgeschrieben:

- o Kommerzielle Kommunikation muss klar als solche zu erkennen sein;
- o Der Auftraggeber der kommerziellen Kommunikation ist anzugeben,

- Zugaben und Geschenke zum Zweck der Absatzförderung sind als solche erkennbar darzustellen,
- Preisausschreiben und Gewinnspiele sind als solche erkennbar darzustellen

Bei Verträgen müssen vor Vertragsabschluss folgende Angaben gemacht werden:

- die Schritte, die zum Vertragsabschluss führen,
- Angaben gemacht werden, ob der Vertragstext vom Anbieter gespeichert wird und ob er zugänglich gemacht wird;
- Mittel zur Erkennung und Beseitigung von Eingabefehlern;
- die für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Sprachen .

Außerdem müssen:

- die Vertragsbestimmungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Nutzer so zur Verfügung gestellt werden, dass er sie speichern und reproduzieren kann;
- der Eingang der Bestellung ist unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen;

c) Konsumentenschutz im Internet:

Immer mehr Unternehmen bieten ihre Produkte im Internet an, und ermöglichen ihren Kunden aus jeder Entfernung die Auswahl und Bestellung jeder Art von Waren und Dienstleistungen, unabhängig von Öffnungszeiten und Wartezeiten.

Die Situation unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der einer Bestellung eines Produktes aus dem Katalog. Es kommen im Internet jedoch Elemente hinzu, die den Erwerb aber auch den Missbrauch des Mediums erleichtern. Aus diesem Grund hat die europäische Kommission eine Richtlinie erlassen, die von den Mitgliedstaaten bis Juni 2000 umgesetzt werden musste (Fernabsatzrichtlinie). Diese wurde mit dem

Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts vom 9.6.2000 umgesetzt.

Wesentliche Punkte dieses Gesetzes sind:

- Der Verbraucher muss beim Abschluss eines Fernabschlussvertrages ein kostenloses Rücktrittsrecht haben, das er ohne Angabe von Gründen ausüben kann. Diese Frist bestimmt sich nach § 5 e KschG (7 Werktage). Die Frist beginnt erst mit der Aufklärung über das Rücktrittsrecht zu laufen, erlischt aber jedenfalls nach 4 Monaten. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht für die Bestellungen von Audio oder Videoaufzeichnungen oder Software, sowie Zeitschriften.
- Der Verbraucher muss **vor** Abschluss des Vertrages über die Identität des Lieferanten, die Eigenschaften der Waren oder der Dienstleistung, Preis der Ware allenfalls Lieferkosten, Zahlungskonditionen, den Bestand des Widerrufsrechtes, Gültigkeitsdauer des Angebotes informiert werden.
- Die Fernabsatzrichtlinie sieht vor, dass der Verbraucher im Falle einer betrügerischen Verwendung seiner Kreditkarte die Stornierung seiner durchgeführten Zahlung verlangen kann. Dies bedeutet, dass das Risiko beim Verkäufer oder dem Kreditkartenunternehmen bleibt.
- Dem Verbraucher sind folgende Informationen schriftlich oder auf einem für ihn verfügbaren dauerhaften Datenträger zu übermitteln:
 - Informationen über das Rücktrittrecht
 - Anschrift des Unternehmens, bei dem der Unternehmer Beanstandungen vorbringen kann;
 - Informationen über den Kundendienst und die geltenden Garantiebedingungen
 - Dauert der Vertrag mehr als ein Jahr, oder ist er auf unbestimmte Zeit geschlossen, die Kündigungsbedingungen
- Der Verbraucher kann binnen sieben Werktagen zurücktreten. Samstage und Sonntage werden dabei nicht mitgezählt. Die Frist beginnt bei Waren mit deren Eingang beim Verbraucher, bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.
- Ist der Unternehmer seinen Informationspflichten nicht nachgekommen, beträgt die Rücktrittsfrist drei Monate
- Das Rücktrittsrecht gilt nicht für

- Dienstleistungen deren Ausführungen innerhalb von sieben Werktagen beginnt;
- Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von der Entwicklung der Sätze auf den Finanzmärkte, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, abhängt;
- Bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, Waren die nicht zur Rücksendung geeignet sind, Waren die schnell verderben;
- Audio- oder Videoaufzeichnungen, oder Software, sofern diese vom Verbraucher entsiegelt wurden;
- Zeitungen, Zeitschriften;
- Wett- und Lotterie Dienstleistungen;
- Hauslieferungen oder Freizeit-Dienstleistungen.

d) Domain Names

Der Domain-Name ist eine weltweit gültige elektronische Adresse. Er setzt sich zwingend zumindest aus dem „Top Level Domain Name“ (de, at, ch, com, net, org /neu eingeführt wurden aero, biz, coop, info, museum, name, pro) und dem „Second Level Domain Name“ zusammen. Letzterer kennzeichnet den angeschlossenen Rechner.

Diese Domain Names müssen registriert werden. Die oberste Zuständigkeit dafür liegt bei der Internet Assigned Numbers Authority (IANA/www.iana.org), die ihre Zuständigkeit an regionale Register delegiert, die ihrerseits die Zuständigkeit an lokale Register weitergegeben haben zb. de-nic.de.

Da es bei er Eintragung nur darauf ankommt, wer der erste war, der die Eintragung beantragt hat, kann es zu verschiedenen Streitigkeiten mit Personen oder Unternehmen kommen, die im Zeitpunkt der Eintragung bereits ein Recht auf die Verwendung dieses Begriffes hatten, und nun den Inhaber des Domain Namens von dessen Berechtigung ausschließen möchten. Umgekehrt versuchen viele auch durch den rechtzeitigen Erwerb der Domain diese später mit Profit an Interessenten zu veräußern. Dabei kann es zu folgenden rechtlichen Kollisionen kommen:

- Die Verwendung eines Domain Namens im geschäftlichen Verkehr, verletzt das Recht an einer gleichen oder ähnlichen Marke, wenn Branchennähe oder Warenähnlichkeit vorliegt „format.at“.
- Auch die unlautere Ausnutzung eines bekannten Kennzeichens verstößt gegen das UWG, wenn dies im geschäftlichen Verkehr geschieht; auch das Sammeln von Domain-Names ohne Absicht zur Nutzung, um diese später zu veräußern verstößt nach h.M. gegen das UWG (jusline.com);
- Ebenfalls vertreten Gerichte ursprünglich die Ansicht, dass die Verwendung von Gattungsbezeichnungen gegen das UWG verstößt, weil sie einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil bedeuten. zB. mitwohnzentrale.de/ zwangsversteigerungen.de/ rechtsanwälte.de usw.. Der deutsche BGH hat jedoch im Urteil „Mitwohnzentrale“ verneint.
- Auch eine Verletzung des Namensrechtes kann vorliegen, wenn durch die Registrierung wichtige Interessen der Firma oder des Namensträgers verletzt werden z.B. heidelberg.de. Bei Kollision mit einem Gattungsbegriff, besteht kein Vorrang des Namens „sattler.at“.

Diese Rechtsverletzungen sind im innerstaatlichen Weg durchzusetzen, d.h. vor Gerichten.

Aber auch direkt über das Internet besteht eine eingeschränkte Möglichkeit der Streitbeilegung. Die ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers www.icann.org) deren Aufgabe es an sich ist, die technischen Parameter und Protokolle des Internets zu koordinieren bietet auch ein Streitschlichtungsverfahren. Dazu hat die ICANN Streitschlichtungsstellen ernannt (Links dazu: www.icann.org/udrp/approved-providers.htm).Dieses gilt grundsätzlich nur für die Top Level Domains com, net und org.

Ein solches Verfahren ist vorgesehen, wenn ein registrierter Domain Name ident oder verwechslungsfähig mit der Marke eines anderen ist, dem Registrierenden kein Recht oder legitimes Interesse an dem Namen zukommt, und er den Namen im schlechten Glauben registriert hat und benutzt.

e) Haftung des Internet-Service-Providers:

Der Internetprovider schafft für seine Kunden den Zugang zum Internet. Man kann nunmehr die Meinung vertreten, der Provider sei so wie der Herausgeber einer

Zeitung auch für den Inhalt der von ihm angebotenen Dienste verantwortlich. Wenn es daher seinen Kunden möglich ist, verbotene Kinderpornographie zu sehen oder zu erwerben, so wäre er als Beitragstäter strafrechtlich zu verfolgen.

Mann kann im Gegensatz dazu auch die Ansicht vertreten, der Internetprovider sei nichts anderes als ein Telefonunternehmen, welches Leitungen zur Verfügung stellt, und sich schon aus Gründen des Privatrechtschutzes nicht in die Gespräche einzelner Leitungsteilnehmer einschalten darf.

Die Rechtsprechung dazu ist relativ schwankend (drastisches Beispiel ist etwa die „CompuServe“ Entscheidung des AG München, in der ein Provider deshalb verurteilt wurde, weil er die Spieleforen von Drittanbietern nicht auf ihre jugendgefährdende Eignung geprüft habe).

Gemäß der „e-commerce Richtlinie 2000/31/EG, die bis 17.1.2002 umzusetzen war, besteht im Prinzip keine Haftung. Dabei wird grundsätzlich zwischen der reinen Durchleitung, dem Caching und dem Hosting unterschieden.

Beim Caching besteht lediglich eine Verpflichtung zügig eine gespeicherte Information zu entfernen, wenn der Zugang zu dieser gesperrt wurde, oder die Sperre durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde angeordnet wird.

Beim Hosting besteht keine Haftung, solange das Vorhandensein rechtswidriger Informationen dem Anbieter nicht bekannt ist. Sobald er Kenntnis erlangt, muss er den Zugang sofort sperren.

Eine allgemeine Überwachungspflicht gibt es nicht. Unabhängig davon muss der Provider wohl dennoch eine entsprechende Filtersoftware einsetzen, die dem Stand der Technik entspricht.

- Selbstverständlich sind die Autoren und Content-provider, die eigene Inhalte verbreiten, voll für diese Inhalte verantwortlich.

f. Spams

Verboten ist nach § 107 TKG jedenfalls das Anrufen und versenden von Fernkopien zu Werbezwecken. Für Werbung über elektronische Post und SMS gelten besondere Regelungen wobei die ursprünglich vorgesehene Unterscheidung zwischen Verbraucher und Unternehmer aufgehoben wurde. Ab 1.3.2006 gilt daher Folgendes:

- E-Mail Werbung ist ohne vorherige Zustimmung unzulässig, wenn sie der Direktwerbung dient oder an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist, außer
 - der Absender hat die Kontaktadresse im Zusammenhang mit einer Leistung an der Kunden erhalten, und
 - die Werbung erfolgt für eigene ähnliche Leistungen, und
 - dem Kunden steht bereits im Zeitpunkt der Erhebung der Kontaktadresse und dann bei jeder Übertragung klar die Möglichkeit zur Verfügung die Zusendung abzulehnen
 - und der Empfänger nicht von vornherein abgelehnt hat (etw Eintragung in die RTR Liste.
- Die Zusendung elektronischer Post zu Zwecken der Direktwerbung ist jedenfalls unzulässig, wenn die Identität des Absenders, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird oder bei der keine authentische Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten kann.

Darüber hinaus trifft § 7 E-Commerce-Gesetz eine weitere Regelung für nicht angeforderte kommerzielle Kommunikation:

Neben der Verpflichtung zur klaren Kennzeichnung als kommerzielle Kommunikation sieht das ECG auch vor, dass die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) eine Liste zu führen hat, in die sich diejenigen Personen und Unternehmen kostenlos eintragen können, die für sich die Zusendung kommerzieller Kommunikation im Weg der elektronischen Post ausgeschlossen haben. Diensteanbieter haben diese Liste zu beachten.

Eine Eintragung in diese Liste erfolgt durch einfaches Mail an ecg@rtr.at. Eine Liste der eingetragenen Unternehmen kann angefordert werden, ist aber in der Praxis mit einem gewissen Aufwand verbunden.

Eine Verletzung dieser Bestimmungen kann mit Verwaltungsstrafen verfolgt werden, daneben ist auch eine zivilrechtliche Unterlassungsklage möglich.

Strafrecht

Datenbeschädigung:

Strafbar ist das Herbeiführen eines Schadens dadurch, dass er automationsunterstützt verarbeitete oder überlassene Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht. (§ 126a StGB)

Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch:

Strafbar ist die vorsätzliche Schädigung eines anderen am Vermögen, indem durch Eingabe, Veränderung oder Löschung von Daten, oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorgangs das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beeinflusst wird (148a StGB).

Straftaten über das Internet

Einige schon bestehende Straftaten können mit Varianten auch im Internet begangen werden. Dazu gehört etwa

- Unerlaubtes Glücksspiel
- Verletzungen des Wettbewerbsrechtes (z.B. Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen), des Urheberrechtes
- Verletzungen des Datenschutzes
- Aber auch der bereits angeführte betrügerische Datenmissbrauch

Inhalts- oder Äußerungsdelikte

- Verbreiten pornographischer Schriften

- Propagandamittel und Verwendung verfassungswidriger Organisationen und Kennzeichen
- Aufforderung zu Strafbaren Handlungen (§ 282 StGB), zu Ungehorsam gegen Gesetze (§ 281 StGB), zur Unzucht (§ 220a StGB)
- Verhetzung (Aufforderung zu feindseligen Handlungen gegen eine im Inland bestehende Kirche, Religionsgemeinschaft, Rasse oder Volk § 283 StGB).
- Beleidigung oder üble Nachrede (§§ 111, 115 StGB)
- Beleidigung des Bundespräsidenten, des Nationalrates, Bundesrates, Bundesversammlung eines Landtages, des Bundesheeres oder einer Behörde (§ 116 StGB)
- Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole (§ 248 StGB), oder fremder Symbole (§ 317 StGB).

Literaturverzeichnis:

Österreich:

- Praxiskommentar zum öst. Urheberrecht und Verwertungsgesellschaftenrecht, Walter Dillenz, Springer
- Öst. und internationales Urheberrecht, Dittrich, Manz

- geistiges Eigentum, Kucsko, Manz
- Die Nebenrechte im Musikverlagsvertrag, A. Reindl, Manz
- Musik Urheberrecht, Dietmar Dokalik, NWV Verlag
- Urheberwissen für die Praxis, Meinhard Ciresa, Linde

Deutschland:

- Praxisbeispiele im Multimedia- Musik- und Filmrecht, Hrsg. Hofer-Zeni
- Praxishandbuch Filmrecht, Hans Jürgen Homann, Springer Verlag
- Filmrecht, Patrik Jacobshagen, PPVMedien
- Filmrecht - Die Verträge, Patrik Jacobshagen, PPVMedien
- Die Praxis Im Musikbusiness, Robert Lyng, PPV Presse Project Verlags GmbH
- Das Rock und Pop Business, Manfred Hilberger, Voggenreiter Verlag
- Handbuch der Musikwirtschaft, Moser/Scheuermann, Josef Keller Verlag

- Alles, was Sie über das Musikbusiness wissen müssen, Donald S. Passman, Wolfram Herrmann, Schäffer-Poeschel Verlag
- GEMA-leicht gemacht, Manfred Hilberger, Voggenreiter
- Multimediarrecht für die Praxis, Oliver Merx/Ernst Tandler/Heinfried Hahn, Springer
- Internet-Vertragsrecht, Kath/Riechert, Haufe Berlin
- Handbuch Multimediarrecht, Thomas Hoeren/Ulrich Sieber, Verlag C.H. Beck
- Urheber- und Verlagsrecht, Hubmann, Rehbinder, Verlag CH Beck
- Urheberrecht, Fromm, Nordemann, Kohlhammer
- Urheberrecht, Schricker, Verlag CH Beck
- Das AMA Musiker Recht, Ulrich Schulze-Rossbach, AMA Verlag

Gesetzestexte:

www.ris.bka.gv.at

www.gesetze-im-internet.de/